

6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg vom 22.10.1975

Aufgrund von §§ 4 und 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), 5 und 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg am 21.03.2018 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 Ziff. 9 „Verbandsversammlung“ erhält folgende Fassung:

§ 7 Verbandsversammlung

7. die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen, Vereinbarungen und die Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Aufträgen, soweit diese den Wert von 30.000 € im Einzelfall überschreiten.

Artikel 2

§ 9a Abs. 4 „Verwaltungsrat“ erhält folgende Fassung:

§ 9a Verwaltungsrat

- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über den Abschluss von Verträgen, Vereinbarungen und die Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Aufträgen, soweit diese den Wert von 15.000 € im Einzelfall überschreiten.

Artikel 3

§ 10 „Verbandsvorsitzender“ wird ergänzt um folgenden Abs. 3:

§ 10 Verbandsvorsitzender

- (3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, die Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Aufträgen bis zu 15.000 € im Einzelfall.
Der Verbandsvorsitzende kann dringende Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, ehe eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfinden kann, selbst entscheiden. Über die Gründe der Eilentscheidung und über die Art der Erledigung ist die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Meersburg, 21.03.2018

Robert Scherer

Verbandsvorsitzender